

## Modulprüfung aus Finanzrecht am 25. Jänner 2023

### Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

#### 1. Einkommensteuer [3,5 P]

Die Steuerberaterin Frau Hammerling möchte den Mietzins für ihre Steuerberatungskanzlei für die Jahre 2023 bis 2025 bereits im Jänner 2023 im Voraus zahlen (Jahresmiete EUR 14.400).

Beurteilen Sie die Einkunftsart und die Gewinnermittlung von Frau Hammerling. Welchem Jahr/welchen Jahren und in welcher Höhe sind die diesbezüglichen Betriebsausgaben zuzurechnen? Begründen Sie Ihre Lösung. [3,5]

*Als Steuerberaterin (Freiberuflerin) erzielt Frau Hammerling Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b EStG. [0,5] Sie ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. [0,5] Für 4/3-Ermittler gilt grds das Zu- und Abflussprinzip. [0,5] Dieses wird jedoch durch § 4 Abs 6 EStG durchbrochen. [0,5] Gem § 4 Abs 6 EStG sind (Miet-)Vorauszahlungen nur dann sofort (also im Jahr 2023) abzugsfähig, wenn sie das laufende und folgende Jahr betreffen. [0,5] Allerdings leistet Frau Hammerling auch eine Vorauszahlung für das Jahr 2025, weshalb die Vorauszahlungen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlungen verteilt werden müssen. [0,5] Ab 2023 kann Frau Hammerling daher jährlich EUR 14.400 als Betriebsausgaben abziehen. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 19, 43, 52]**

#### 2. Einkommensteuer [4 P]

- a) Die lohnsteuerpflichtige Elena (Jahreseinkommen EUR 25.000) pendelt regelmäßig zur Arbeit: sie muss täglich eine Strecke von 44 km von ihrer Wohnung bis zu ihrer Arbeitsstätte zurücklegen. Elena muss mit dem Auto fahren, weil es keine öffentliche Verkehrsanbindung gibt. Sie möchte nun wissen, welche steuerlichen Begünstigungen es in diesem Fall gibt und welche sie geltend machen kann. Gehen Sie auch auf die Wirkungsweise der jeweiligen Begünstigungen ein. [2,5]

*Gem § 33 Abs 5 Z 1 EStG steht ein Verkehrsabsetzbetrag iHv EUR 421 (bis 2022: EUR 400) zu, der die Steuerschuld mindert. [0,5]*

*Bei Entfernungen, die größer als 20 km sind, steht zusätzlich das Pendlerpauschale gem § 16 Abs 1 Z 6 EStG zu, welches die Bemessungsgrundlage kürzt. [0,5] Bei Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln steht das große Pendlerpauschale (bereits ab 2 km) zu, außerdem erhöht der Anspruch auf das Pendlerpauschale den Verkehrsabsetzbetrag. [0,5] Neben dem Pendlerpauschale gibt es noch den „Pendlereuro“ gem § 33 Abs 5 Z 4 EStG, dieser beträgt EUR 2 pro Kilometer und mindert die Steuerschuld gem § 33 Abs 5 Z 4 EStG. [0,5] Elena hat die Voraussetzungen für alle Steuererleichterungen erfüllt, die Distanz beträgt mehr als 20 km und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 134, 161]**

- b) Am 1. Jänner 2018 erwarb Elenas Arbeitskollegin Susanne Aktien an der Wasserstofffahrzeug-AG um insgesamt EUR 6.000. Die Aktien werden in einem inländischen Depot gehalten. Am 25. Jänner 2023 verkauft sie die Aktien um EUR 6.850. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

*Es liegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iSd § 27 Abs 3 EStG iHv EUR 850 vor. [0,5] Gem § 27a Abs 1 EStG ist der Sondersteuersatz iHv 27,5 % anzuwenden. [0,5] Es besteht Pflicht zum KESt-Abzug, weil sich die depotführende Stelle im Inland befindet. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 24 ff]**

### 3. Einkommensteuer [2 P]

Die Handwerkerin Nina hält in ihrem Betriebsvermögen Anteile an der CIS-GmbH und an der A&F-GmbH (beide Gesellschaften verfügen über keinen unmittelbaren Bezug zu ihrem Handwerkerbetrieb). Ende des Jahres 2022 ist der Wert der Anteile an der CIS-GmbH dauerhaft gefallen, sodass eine Teilwertabschreibung iHv EUR 4.500 erforderlich war. Demgegenüber ist der Wert der Anteile an der A&F-GmbH wieder gestiegen, sodass Nina eine Zuschreibung iHv EUR 4.000 vornehmen konnte.

Nach welcher Vorschrift ermittelt Nina ihren Gewinn und wie kann sie den Verlust aus der Teilwertabschreibung berücksichtigen? Begründen Sie Ihre Antwort. [2]

*Nina erzielt als Handwerkerin über Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG. [0,5] Aufgrund der als gewillkürtes Betriebsvermögen gehaltenen Finanzanlagen ist ersichtlich, dass sie ihren Gewinn zwingend nach § 5 EStG ermittelt (alternativ: Aufgrund der zwingenden TW-Abschreibung bei dauerhafter Wertminderung kann man erkennen, dass sie ihren Gewinn nach § 5 EStG ermittelt). [0,5]*

*Teilwertabschreibungen im Rahmen von betrieblichem Kapitalvermögen sind vorrangig mit Wertsteigerungen aus gleichartigem Kapitalvermögen desselben Betriebes zu verrechnen (§ 6 Z 2 lit c EStG), weshalb Nina einen Teil des Verlustes aus den Anteilen an der CIS-GmbH mit der Wertsteigerung der Anteile an der A&F-GmbH iHv EUR 4.000 ausgleichen kann. [0,5] Die verbleibenden EUR 500 können zu 55 % mit anderen betrieblichen Einkünften verrechnet werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 20, 58, 87, 91]**

### 4. Einkommensteuer [3,5 P]

Der Schuster Sandro erzielt mit dem Reparieren von Schuhen in seinem kleinen Laden in einem Wiener Einkaufszentrum jährliche Einkünfte iHv EUR 22.600. Daneben betreibt er einen Schlüsselservice, aus dem er jährliche Einkünfte iHv EUR 29.000 erzielt. Außerdem ist er Eigentümer eines Zinshauses und vermietet die darin befindlichen Wohnungen (jährliche Einkünfte iHv EUR 170.900). Insgesamt belaufen sich Sandros Einkünfte somit auf EUR 222.500.

Sandro möchte nun wissen, ob für ihn eine Pauschalierung in Betracht kommt und wenn ja, welche? Berechnen Sie ggf das Pauschale bzw den Gewinn. Begründen Sie Ihre Lösung. [3,5]

*In Betracht kommt die Basispauschalierung als Betriebsausgabenpauschalierung gem § 17 Abs 1 bis 3 EStG. [0,5] Hierfür müssen Einkünfte aus gewerblicher oder selbständiger Arbeit vorliegen und der Umsatz des Vorjahres darf EUR 220.000 nicht überschreiten. [0,5] Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil es sich bei der Tätigkeit als Schuster und Schlüsseldienst um gewerbliche Tätigkeiten gem § 23 EStG handelt und die Umsatzgrenze nicht überschritten wird. [0,5] Sandro erwirtschaftet einen Umsatz iHv EUR 51.600, weil die Einkünfte aus der Vermietung nicht miteinbezogen werden dürfen. [0,5]*

*Das Pauschale beträgt gem § 17 Abs 1 2. Teilstrich EStG 12 % vom Umsatz (EUR 51.600) und somit EUR 6.192, weil es sich bei der Tätigkeit als Schuster und Schlüsseldienst um keine Tätigkeit iSd § 17 Abs 1 1. Teilstrich EStG handelt. [0,5]*

*Die Kleinunternehmerpauschalierung gem § 17 Abs 3a EStG kommt nicht in Frage, weil gem § 17 Abs 3a Z 1 EStG der Umsatz EUR 35.000 nicht überschreiten darf. [0,5] Die Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit als Schuster und Schlüsseldienst (Einkünfte aus der Vermietung der Eigentumswohnung sind keiner Kleinunternehmerpauschalierung zugänglich) überschreiten die Umsatzschwelle (Umsatz iHv EUR 51.600). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 120 f]

## 5. Körperschaftsteuer [7 P]

a) Die Design-GmbH wurde im Jahr 2012 gegründet und hat ein Stammkapital iHv EUR 125.000. Im Wirtschaftsjahr 2021 erzielte sie Einnahmen iHv EUR 203.000 und hatte Aufwendungen iHv EUR 190.000. Aufgrund eines Unfalles musste einer ihrer 3D-Drucker außerordentlich um EUR 8.000 abgeschrieben werden. An die Alleingeschafterin Frau Mayerl werden vom Gewinn EUR 2.600 ausgeschüttet.

Berechnen Sie die gesamte Steuerbelastung dieser Vorgänge für das betreffende Wirtschaftsjahr und begründen Sie Ihre Lösung. [4,5]

*Der steuerpflichtige Gewinn der Design-GmbH ergibt sich aus den erzielten Umsätzen abzüglich der Aufwendungen sowie der Abschreibungen. [0,5] Das Ergebnis vor Steuern beträgt daher:  $203.000 - 190.000 - 8.000 = 5.000$ . [0,5] Die Gewinne der GmbH unterliegen der KSt iHv 25 % (§ 22 Abs 1 KStG; für die Jahre 2021 und 2022 beträgt die KSt noch 25 %). [0,5] Somit würde die KSt Belastung  $5.000 * 0,25 = 1.250$  betragen. [0,5] Für Kapitalgesellschaften besteht allerdings eine Mindestkörperschaftsteuerpflicht in Höhe von 5 % des gesetzlichen Mindestkapitals (§ 24 Abs 4 KStG). [0,5] Bei der GmbH beträgt diese somit EUR 1.750 ( $35.000 * 0,05$ ). [0,5] Die Gewinnausschüttung an die Geschafterin Frau Mayerl unterliegt der Kapitalertragsteuer als Endbesteuerung in Höhe von 27,5 % (§ 27a Abs 1). [0,5] Die KEST beträgt somit EUR 715 ( $2.600 * 0,275$ ). [0,5] Die gesamte Steuerbelastung beträgt daher EUR 2.465 ( $1.750 \text{ KSt} + 715 \text{ KEST}$ ). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 208 ff, 221, 223]

b) Die Farben-GmbH zahlt ihrem Mitarbeiter Jonas im Jahr 2022 ein Jahresgehalt von EUR 800.000. Da Jonas ein international angesehener Fachmann ist, entspricht die Höhe seines Gehalts den üblichen Marktverhältnissen.

Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für die Farben-GmbH? [2,5]

*Die Gehaltszahlungen sind durch den Betrieb veranlasst (keine Hinweise auf gesellschaftliche Veranlassung im Sachverhalt), weswegen grds Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG vorliegen. [0,5] Nach § 20 Abs 1 Z 7 EStG iVm § 12 Abs 1 Z 8 KStG wird die Abzugsfähigkeit allerdings eingeschränkt [0,5]: Ausgaben für das Entgelt für Arbeitsleistungen, soweit sie den Betrag von EUR 500.000 pro Person und Wirtschaftsjahr überschreiten, sind nicht abzugsfähig. [0,5] Die Farben-GmbH kann daher nur EUR 500.000 gewinnmindernd geltend machen. [0,5] EUR 300.000 sind nicht abzugsfähig, aber bei Jonas steuerpflichtig. [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 218]

## 6. Körperschaftsteuer [1,5 P]

Die Matthäus-Prinz-Privatstiftung erzielt aus der Veräußerung ihrer 9-%igen Beteiligung an der B-AG einen Veräußerungsüberschuss iHv EUR 75.000.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung. [1,5]

*Grundsätzlich liegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iHv EUR 75.000 vor [0,5], welche bei der Stiftung der Zwischensteuer iHv 25 % unterliegen. [0,5] Dies kann jedoch vermieden werden, wenn die Überschüsse aus der Beteiligungsveräußerung in eine neue Beteiligung von mehr als 10 % reinvestiert werden (Übertragung stiller Reserven auf die neue Beteiligung). [0,5]*

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 225]

**7. Umgründungssteuerrecht [3,5 P]**

a) Wilhelm und Katharina haben in den letzten Jahren ein Unternehmen gegründet, das sich für mentale Gesundheit einsetzt. Nun möchten sie mit Harald und Margrit für ein neues soziales Projekt (ein Telefon-Messenger-Service, um Menschen in Krisen und mit psychischen Störungen zu helfen) zusammenarbeiten und gründen dafür – unter Einbringung ihres Unternehmens - gemeinsam die Mental-Health-OG.

Ist das Umgründungssteuerrecht anzuwenden? Begründen Sie Ihre Antwort. [1,5]

*Das Umgründungssteuerrecht ist anzuwenden, weil ein Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG vorliegt. [0,5] Ein Zusammenschluss liegt vor, weil sich mehrere Personen (Wilhelm, Katharina, Harald und Margrit) unter Übertragung von Vermögen zu einer Personengesellschaft zusammenschließen [0,5] und mindestens ein Gesellschafter zusammenschlussfähiges Vermögen (Unternehmen von Wilhelm und Katharina) der Personengesellschaft überträgt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 264]**

b) Die Zusammenarbeit von Wilhelm, Katharina, Harald und Margrit hat nicht lange funktioniert: vergangenes Jahr haben sich die vier zerstritten. Sie wollen nun getrennte Wege gehen und dies soll möglichst steuerschonend geschehen.

Welche Möglichkeit besteht nach dem Umgründungssteuergesetz? Was geschieht mit allfällig vorhandenen Verlusten? Begründen Sie Ihre Antwort. [2]

*Es besteht die Möglichkeit der steuerneutralen Realteilung nach Art V UmgrStG. [0,5] Diese ist gegeben, wenn eine Mitunternehmerschaft realteilungsfähiges Vermögen iSd § 27 Abs 2 und 3 UmgrStG auf ihre Gesellschafter aufteilt. [0,5] Die Verluste werden bei der Personengesellschaft unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet, [0,5] deswegen werden die Verluste bereits vor der Realteilung den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und durch die Realteilung nicht berührt. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 265]**

**Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]****8. Umsatzsteuer [6 P]**

- a) Marie ist Gastronomin aus Linz (Oberösterreich) und bietet regelmäßig Caterings für Großveranstaltungen an. Die französische Eventmanagerin Cecile beauftragt Marie für eine Preisverleihung in Lyon (Frankreich), das Catering bereitzustellen. Zur Durchführung ihres Auftrages mietet Marie bei einer Autovermietung in Lyon einen Kleintransporter für die Dauer von 4 Tagen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort. [2,5]

**Catering:** Bei der Durchführung des Caterings handelt es sich um eine sonstige Leistung zwischen Unternehmern, die grundsätzlich an dem Ort ausgeführt wird, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Generalklausel B2B, § 3a Abs 6 UStG). [0,5] Aufgrund der Sonderregel des § 3 Abs 11 lit d UStG werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen allerdings dort erbracht, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. [0,5] Leistungsort ist daher Frankreich. [0,5]

**Autovermietung:** Es handelt sich um eine kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels iSd § 3a Abs 12 Z 1 lit b UStG im Rahmen eines B2B-Geschäftes, da Marie für ihre unternehmerische Tätigkeit den Kleintransporter mietet. [0,5] Die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Leistungsempfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, also in Frankreich. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 319, 320]**

- b) Rosa betreibt ein Schuhgeschäft in Kitzbühel (Österreich), in dem sie maßgefertigte Schuhe anbietet. Der kroatische Privatkunde Konrad beauftragt Rosa Schuhe mit den von ihm bereitgestellten Materialien anzufertigen. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort. [1,5]

Bei der Anfertigung der Schuhe handelt es sich um eine sonstige Leistung, da Konrad den Hauptstoff bereitstellt. [0,5] Eine sonstige Leistung an einen Nichtunternehmer wird nach § 3a Abs 11 lit c UStG an dem Ort ausgeführt, an dem der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. [0,5] Die sonstige Leistung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 315, 321]**

- c) Der österreichische Unternehmer Theodor bestellt Ersatzteile für seine Maschine beim in Bukarest (Rumänien) ansässigen Maschinenzubehörhändler Maurice. Maurice versendet die Ersatzteile an Theodor. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht sowohl allgemein als auch im Besonderen und begründen Sie Ihre Antwort. [2]

Grundsätzlich befindet sich der Ort der Lieferung bei einer bewegten Lieferung am Ort des Beginns der Beförderung, also in Rumänien (§ 3 Abs 8 UStG). [0,5] Diese B2B-Lieferung wäre daher nicht steuerbar (§ 1 Abs 1 UStG) und steuerpflichtig in Österreich, sondern in Rumänien. [0,5] Die Lieferung der Ersatzteile ist jedoch als innergemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 BMR iVm Art 3 Abs 8 BMR) am Ort des Endes der Beförderung steuerbar und steuerpflichtig, also in Österreich. [0,5] In Rumänien liegt demgegenüber eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 310, 356]**

**9. Umsatzsteuer [6 P]**

- a) Matthias ist Eigentümer einiger Mehrfamilienhäuser in Salzburg, in denen er 12 Eigentumswohnungen zu je 60 m<sup>2</sup> zu einem Entgelt von je EUR 850 pro Monat an Private vermietet. Ist die Vermietung umsatzsteuerpflichtig? Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort. [2,5]

Matthias ist Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, weil er die Vermietung selbständig, nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht ausübt. [0,5] Zudem handelt es sich um steuerbare Umsätze iSd § 1 Abs 1

Z 1 UStG, weil Matthias bei der Vermietung eine sonstige Leistung im Rahmen seines Unternehmens im Inland erbringt. [0,5] Gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG unterliegt die Vermietung zu Wohnzwecken dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. [0,5] Außerdem steht Matthias der Vorsteuerabzug in voller Höhe zu. [0,5] Die Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist aufgrund des Überschreitens der Jahresumsatzgrenze von EUR 35.000 nicht anwendbar. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 336, 337]**

- b) Variante zu a): Würde sich etwas ändern, wenn Matthias die Wohnungen nicht an Private, sondern an eine Bank, die sie als Filialräumlichkeiten nutzt, vermietet? [1]

Hier liegt eine Vermietung für andere Zwecke als für Wohnzwecke vor, die somit von der USt unecht befreit ist. [0,5] Für Matthias besteht auch nicht die Möglichkeit gem § 6 Abs 2 UStG auf die Befreiung zu verzichten, weil die Bank selbst größtenteils von der USt befreit und damit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 336]**

- c) Christine ist Unternehmerin und betreibt ein Fachgeschäft für Computerzubehör. Sie verkauft ihrem Bruder Markus eine neue Webcam um EUR 55. Der reguläre Verkaufspreis für die Webcam in ihrem Geschäft beträgt EUR 100. Der Einkaufspreis beträgt EUR 70. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer? [1,5]

Es liegt eine Lieferung durch eine Unternehmerin für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, vor (private Motive). Als Bemessungsgrundlage ist der Normalwert heranzuziehen, wenn das Entgelt niedriger als der Normalwert und der Leistungsempfänger nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 4 Abs 9 UStG). [0,5] Der Normalwert ist jener Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten, dh der fremdübliche Verkaufspreis (EUR 100). [0,5] Da das Entgelt (EUR 55) unter dem Normalwert (EUR 100) liegt, bildet der Normalwert iHv EUR 100 die Bemessungsgrundlage für die USt. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 328]**

- d) Variante zu c): Würde sich etwas ändern, wenn Christine die Webcam ihrem Bruder Markus schenken würde? [1]

In diesem Fall liegt eine Entnahme eines Gegenstandes (Webcam) aus privaten Gründen vor. [0,5] Als Bemessungsgrundlage für die USt sind die Kosten heranzuziehen, dh der Einkaufspreis iHv EUR 70. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 328]**

## 10. Grunderwerbsteuer [5,5 P]

- a) Die Freundinnen Lisa und Christa sind Miteigentümerinnen eines Grundstücks in Graz. Von diesem Grundstück hält Christa 75% als Miteigentumsanteil und Lisa 25%. Die beiden beschließen, das Grundstück der Fläche nach aufzuteilen, wobei jede die Hälfte erhalten soll. Welche Grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus? [1]

Gemäß § 3 Abs 2 GrEStG ist die Realteilung eines im Miteigentum stehenden Grundstücks von der GrESt befreit, soweit das erworbene Alleineigentum dem früheren Quoteneigentum entspricht. [0,5] Für die restlichen 25% ist also GrESt zu entrichten. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 465]**

- b) Außerdem ist Christa noch Eigentümerin eines Grundstücks in Villach (Grundstückswert: EUR 400.000). Sie beauftragt Gerhard mit der Veräußerung dieses Grundstücks zu einem Preis von EUR 500.000, wobei er berechtigt ist, einen Mehrerlös zu behalten. Gerhard verkauft dieses Grundstück schließlich um EUR 700.000 an Hildegard. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht und berechnen Sie eine allenfalls zu entrichtende GrESt. [4,5]

Hier liegen zwei Erwerbsvorgänge über ein inländisches Grundstück vor. [0,5] Gerhard erwirbt von Christa die Verwertungsbefugnis, da er das Grundstück auf eigene Rechnung verwerten kann (wirtschaftliche Anknüpfung gemäß § 1 Abs 2 GrEStG). [0,5]. Gemäß § 4 Abs 1 GrEStG wird die Steuer vom Wert der Gegenleistung, mindestens aber vom Grundstückswert bemessen. Die Bemessungsgrundlage beträgt in diesem Fall EUR 500.000. [0,5] Der Vorgang gilt als entgeltlich, da die Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswertes beträgt, weswegen der allgemeine Tarif gem § 7 Abs 1 Z 3 zur Anwendung kommt. [0,5] Die GrESt beträgt also EUR 17.500 ( $500.000 \cdot 0,035$ ). [0,5] Zwischen Gerhard und Hildegard kommt es zur Übereignung des Grundstücks gemäß § 1 Abs 1 GrEStG. [0,5] Es handelt sich um einen entgeltlichen Erwerb (§ 7 Abs 1 Z 1 lit a). [0,5] Die Bemessungsgrundlage beträgt in diesem Fall 700.000 und es kommt der allgemeine Tarif gem § 7 Abs 1 Z 3 zu Anwendung. [0,5] Die GrESt beträgt also EUR 24.500 ( $700.000 \cdot 0,035$ ). [0,5]  
**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 462, 466, 470, 471]**

## 11. Gebühren [3,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht.

- a) Gepetto vermietet Kerstin ein Büro in der Wiener Innenstadt (beide haben ihren Wohnsitz in Österreich). Da sie gerne Gebühren sparen möchten, reisen sie nach Mexiko, um dort ihren Mietvertrag schriftlich abzuschließen. [2]

Schriftliche Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten unterliegen grundsätzlich der Gebühr für Bestandverträge gem § 33 TP 5 GebG. [0,5] Gem § 16 Abs 1 GebG entsteht die Gebührenschild, wenn die Urkunde im Inland errichtet wird. [0,5] Gepetto und Kerstin errichten ihre Urkunde allerdings in Mexiko. [0,5] Die Gebührenschild entsteht aber auch, wenn die Urkunde im Ausland errichtet wird, die Vertragspartner im Inland ansässig sind und das Rechtsgeschäft eine im Inland befindliche Sache betrifft (§ 16 Abs 2 Z 1). Daher ist eine Gebühr zu entrichten. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 507, 520]**

- b) Die Gemeinde Paternion mietet vom Bund ein Gebäude, um es als öffentliche Schule zu benutzen. [1,5]

Der Bund ist von der Gebühr persönlich befreit (§ 2 Z 1 GebG). [0,5] Die Gemeinde ist in diesem Fall auch befreit, da es sich um ihren öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich handelt (§ 2 Z 2 GebG). [0,5] Die persönlichen Befreiungen verhindern die Gebührenpflicht nur dann, wenn auch die anderen Vertragspartner persönlich befreit sind. Das ist hier der Fall, weswegen keine Gebühr anfällt. [0,5]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 501]**

## 12. Verfahrensrecht [2 P]

Was kann die Abgabenbehörde unternehmen, wenn sie die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann? Welche Methoden kann die Behörde dabei anwenden? [2]

Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen (§ 184 Abs 1 erster Satz BAO). [0,5] Als Schätzungsmethoden kommen insbesondere in Betracht: äußerer Betriebsvergleich, innerer Betriebsvergleich, kalkulatorische Schätzung, Schätzung nach dem Lebensaufwand, Schätzung nach dem Vermögenszuwachs. [1,5 (je 0,5 pro genannter Methode)]

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 122]**

**13. Finanzstrafrecht [2 P]**

Maria macht vorsätzlich in ihrer Steuererklärung Betriebsausgaben iHv EUR 200.000 geltend, welche eigentlich private Ausgaben sind. Dafür verwendet sie gefälschte Rechnungen. Das Finanzamt bemisst aufgrund dessen ihre Abgaben zu niedrig. Welches Finanzdelikt könnte Maria begangen haben? Begründen Sie Ihre Antwort. [2]

*Maria erfüllt den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, weil sie vorsätzlich unter Verletzung ihrer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt (§ 33 FinStrG). [0,5] Da der strafbestimmende Wert mehr als EUR 100.000 beträgt und es sich um eine Vorsatztat handelt, besteht Gerichtszuständigkeit (§ 53 FinStrG). [0,5] Bei Delikten mit Gerichtszuständigkeit begeht Abgabebetrag (§ 39 FinStrG) insbesondere, wer unter Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden Abgabenhinterziehung begeht. [0,5] Da Maria dieses Delikt unter Verwendung gefälschter Rechnungen begeht, macht sie sich des Abgabebetrag schuldig. [0,5]*

**[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 599, 604]**